BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VH 3/07 B

L 6 VH 32/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 VH 32/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,

2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 12.11.2007 die Auffassung des beklagten Landes und der Erstinstanz bestätigt, wonach dem Kläger kein Anspruch nach dem Häftlingshilfegesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

2 Mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 21.12.2007 hat der Kläger sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

3 Der Senat entscheidet über die Beschwerde des Klägers, ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - *(Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>)* der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassung führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiellen Belastung der Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagter) offen bleiben kann.

4 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Denn diese kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und in dem Senatsschreiben vom 28.12.2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 166 Abs 1 SGG)*.

5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS